

Sitzungsbericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 04.11.2014

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP2

Gründung eines Landschaftserhaltungsverbandes im Landkreis Ravensburg als eingetragener Verein – Beitritt der Gemeinde Baintdt zum Verein

Im Landkreis Ravensburg werden seit Jahren in den Gemeinden zahlreiche Flächen, die für den Naturschutz wichtig sind, von Landwirten gepflegt. Für die Pflegearbeiten bekommen diese durch den Abschluss von Landschaftspflegeverträgen ihren Aufwand bzw. Ertragsausfall erstattet. Zudem werden in den Schutzgebietsflächen der Kommunen viele Erstpflegemaßnahmen von Landwirten durchgeführt. Die Betreuung der Verträge und die Organisation der Pflege erfolgt bisher durch Mitarbeiter der PRO REGIO, die vom Landkreis bezahlt werden. Das Land gewährt auf Antrag jährlich einen Zuschuss. Durch dieses Modell konnte in den letzten Jahren eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Kommunen und Naturschutz sichergestellt werden. In Zukunft müssen die nach dem Bundesnaturschutzgesetz festgelegten „Natura 2000 Gebiete“ nachhaltig entwickelt und betreut werden. Dies sind europaweit festgelegte Lebensräume für geschützte Arten. Um die Beratung und partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Landschaftspflege und die zusätzlichen Aufgaben der „Natura 2000 Betreuung“ ausreichend erledigen zu können, übernimmt das Ministerium Ländlicher Raum bei der Gründung von Landschaftserhaltungsverbänden die Kosten für 1,5 Personalstellen. Im Land wurden bereits 26 LEV's gegründet. So auch im Bodenseekreis und im Landkreis Konstanz.

Der Landkreis Ravensburg bittet nun die Städte und Gemeinden um Beitritt zum Landschaftserhaltungsverband im Landkreis Ravensburg als eingetragener Verein.

Beschluss:

Die Gemeinde Baintdt tritt dem Landschaftserhaltungsverband im Landkreis Ravensburg bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 200 € als eingetragener Verein bei.

TOP 3

Bericht der Schulsozialarbeiterin

Die neue Schulsozialarbeiterin Frau Quade stellte ihr Tätigkeitsfeld ausführlich vor. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen in der:

- Gemeinwesenarbeit 25 %
- Einzelfallhilfe 40 %
- Präventive Gruppenarbeit 20 %
- offene Angebote 5 %
- Sowie Verwaltungstätigkeit 10 %

TOP 4

Ganztageschule in Baidt – Information von Frau Rektorin Hummel

Die Rektorin der Klosterwiesenschule Frau Hummel stellte folgende Eckpunkte der Ganztageschule nach dem neuen Konzept vor:

- Rhythmisierung des Schultags mit entsprechenden Pausen.
- Betreuung und Bildungsangebote an 3 Tagen von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- Mittagessen mit entsprechender Betreuung
- 27 Lehrerwochenstunden für Bildungsangebote der Ganztageschule
- 13 ehrenamtlich Tätige, die 39,5 Wochenstunden an der Schule arbeiten und eine Aufwandsentschädigung über das Jugendbegleiterprogramm erhalten.

Die Gesamtschülerzahl beträgt 163 Schüler (152 Schüler, 3 Inklusionsschüler sowie 8 Schüler aus 2 Kooperationsklassen).

TOP 5

5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mehli“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu.

Hier:

- **Abwägung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus der erneuten Auslegung.**
- **Beschluss über die Selbstverpflichtungserklärung zur Umsetzung und dauerhaften Sicherung der Ausgleichsflächen/-maßnahmen zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mehli"**
- **Satzungsbeschluss**

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.09.2014 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 18.06.2014 bis zum 14.10.2014 aufgefordert. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 06.10.2014 bis 17.10.2014 mit der Entwurfs Fassung vom 18.06.2014 statt.

Das Büro Sieber hat die Stellungnahmen und Bedenken mit dem Abwägungsbeschlussvorschlag zusammengefasst.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 18.06.2014 zu Eigen.
2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 22.10.2014. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
3. Der Gemeinderat stimmt der Selbstverpflichtungserklärung zur Umsetzung und dauerhaften Sicherung der Ausgleichsflächen/-maßnahmen zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mehliß" wie folgt zu.

Ausgleichsfläche 1:

1. Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1108 (Gemarkung Baidt) wird dauerhaft als Ausgleichsfläche gewidmet. Die Fläche wird vollständig der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mehliß" zugeordnet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung einer Magerwiese) gem. der Maßnahmenbeschreibung in der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mehliß" (Fsg. vom 22.10.2014; siehe Festsetzung Ziffer 3.1 sowie Ziffer 8.2.4.20 der Begründung) und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg im Jahr 2015 einzuleiten, gemäß der Maßnahmenbeschreibung fortzuführen und die Fläche anschließend im notwendigen Maße zu pflegen.

Ausgleichsfläche 2:

1. Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 64/1, (Gemarkung Berg) wird dauerhaft als Ausgleichsfläche/Ökokontofläche gewidmet. Es befindet sich zu jeweils 50% im Eigentum der Gemeinden Berg und Baidt. Die Fläche wird mit einem Flächenanteil von 45,80 % der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mehliß" zugeordnet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung einer Nasswiese) gem. der Maßnahmenbeschreibung in der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mehliß" (Fsg. vom 22.10.2014; siehe Festsetzung Ziffer 3.1 sowie Ziffer 8.2.4.22 der Begründung) und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg im Jahr 2015 einzuleiten, gemäß der Maßnahmenbeschreibung fortzuführen und die Fläche anschließend im notwendigen Maße zu pflegen.
4. Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mehliß" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 22.10.2014 werden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

TOP 6

Gewerbegebiet Mehliß, 5. Änderung - Vergabe der Erschließungsarbeiten

Ortsbaumeister Reich trägt folgenden Sachverhalt vor:

Die Ausschreibung wurde am 08.08.2014 im Staatsanzeiger BW und am 09.08.2014 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 14 Firmen angefordert. Die Angebotseröffnung erfolgte am 09.09.2014. Die Bindefrist endete am 10.10.2014.

Die Kostenberechnung für die ausgeschriebenen Arbeiten liegt bei 676.461,41 Euro brutto.

Zur Submission gingen 11 Angebote ein. 7 Angebote enthielten Nebenangebote, darunter 4 pauschalisierende Nebenangebote und 3 Nebenangebote in Bezug auf zu verwendende Materialien.

Die Nebenangebote in Bezug auf zu verwendendes Material wurden nicht gewertet, da die angebotenen Materialien in Qualität oder Material nicht den ausgeschriebenen Positionen entsprachen und / oder nicht zum Einsatz kommen sollen.

Die Pauschalisierungsangebote wurden in die Wertung einbezogen. Das Ergebnis der Auswertung ist in der beiliegenden Übersicht dargestellt.

Unter Einbeziehung der gewerteten Nebenangebote kommen die Angebote der Bieter Nr. 10 und 7 in die engere Wahl.

Das Nebenangebot des Bieters Nr. 7 (Pauschalangebot) scheint das preisgünstigste Angebot mit 514.3712,01 Euro brutto zu sein. Das Einheitspreisangebot des Bieters Nr. 10 beläuft sich auf 525.007,29 Euro brutto.

In den ausgeschriebenen Massen sind durch Aufrundung 3 – 5 % Mehrmassen enthalten. Das pauschale Nebenangebot des Bieters Nr. 7 ist nur ca. 2% günstiger als das Einheitspreisangebot des Bieters Nr. 10. Ein Pauschalangebot sollte daher ggü. einem Einheitspreisangebot um mindestens 3 % günstiger ausfallen um wirtschaftlich zu sein. Das ist hier nicht der Fall.

Nach VOB/A § 16 (6) Nr. 3 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Das Einheitspreisangebot des Bieters Nr. 10, der Fa. Gräser, Ochsenhausen mit einer Angebotssumme von 525.007,29 Euro brutto wird vom Ingenieurbüro Fassnacht und der Verwaltung als das wirtschaftlich günstigste Angebot eingestuft.

Beschluss:

1. Der Zuschlag für die Erschließungsarbeiten wird an Fa. Gräser, Ochsenhausen mit einer Angebotssumme von 525.007,29 Euro brutto auf Einheitspreisbasis erteilt.
2. Auf Grund der bekannten Erschütterungsproblematik dürfen Mehrkosten i. H. v. höchstens 5.000 € anfallen.

TOP 7

Antrag auf Bauvorbescheid zum Neubau einer Betriebsleiterwohnung mit Garage auf Flst. 442/1, Marsweilerstraße 88, in Baidt

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flst. 442/1 ein Betriebsleiterwohnhaus mit Garage zu erstellen.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Es beurteilt sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Danach ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die öffentlichen Belange müssen von den Fachbehörden geprüft werden. Derzeit wird der landwirtschaftliche Betrieb als Vollerwerbsbetrieb geführt.

Der Betriebsumfang wird wie folgt dargestellt:

- ▶ Milchviehhaltung mit Nachzucht, 35 Milchkühe + 40 Stück Jungvieh + 6 Pferde
- ▶ Flächenausstattung: 19 ha Grünland, 9,3 ha Ackerland und 6 ha Wald

Die Erschließung ist gesichert, die bestehende Hofstelle ist an die Wasserversorgung und an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau einer Betriebsleiterwohnung mit Garage wird unter der Voraussetzung einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, erteilt.

TOP 8

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachgaube auf die bestehende Dachterrasse eines Einfamilienwohnhauses auf Flst. 134/2, Daimlerstraße 25, in Baidt.

Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachaufbauten und der Dachneigung

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

Der Bauherr beantragt die bestehende Dachterrasse auf der Westseite seines Wohnhauses mit einer Dachgaube zu überbauen. Der rechtsgültige Bebauungsplan

„Bifang“ bestimmt, dass Dachaufbauten nicht erlaubt sind. Konstruktiv bedingt wird eine Dachneigung von 5° mit einer Blechabdeckung beantragt. Laut Bebauungsplan wird eine Dachneigung von 18° gefordert. Als Dachdeckung werden dunkel engobierte Tonziegel oder Zementdachsteine dunkel gefärbt vorgeschrieben.

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag mit den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Bifang“ hinsichtlich des

- ▶ Dachaufbaus mit einer Dachgaube
- ▶ der abweichenden Dachneigung von 5° und
- ▶ der abweichenden Dachdeckung mit Blech

wird erteilt.

TOP 9

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachgaube auf die bestehende Dachterrasse eines Einfamilienwohnhauses auf Flst. 210/38, Kiesgrubenstraße 24, in Baidt.

Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachaufbauten und der Dachneigung

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Der Bauherr beantragt die bestehende Dachterrasse auf der Süd-Westseite seines Wohnhauses mit einer Dachgaube zu überbauen. Die Dachneigung der Gaube beträgt 5°, die Eindeckung erfolgt mit Blech und die Breite der Gaube wird mit 3,88 m angegeben. Der rechtsgültige Bebauungsplan „Kiesgrubenstraße“ hat folgende Festsetzungen zum Inhalt:

2.2.2 Neigung

Bei Dächern sind alle Gebäude incl. Garagen, überdachte Stellplätze sowie untergeordnete Gebäude und Bauteile in Form und Material entsprechend denen des Hauptgebäudes zu versehen.

2.2.3 Aufbauten

Als Dachaufbauten sind Dachgauben nur als stehende Gauben in gleicher Neigung wie das Hauptdach oder als Schleppgaube zugelassen.

Die Gesamtbreite der Gaube darf 1/3 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten, die Breite der Einzelgaube ist jeweils auf 2,5 m begrenzt.

2.2.5 Deckung

Ziegel oder Betondachsteine, Farbe braun – rot. Zusammenhängende Baukörper sind mit einer in Material und Farbe gleicher Dachdeckung zu versehen.

Der Bauantrag enthält somit folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kiesgrubenstraße“

- ▶ Abweichung der Dachneigung mit 5°
- ▶ Abweichung der Gaubenbreite mit 3,88 m
- ▶ Abweichung der Dachdeckung durch Blecheindeckung

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag mit den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kiesgrubenstraße“ hinsichtlich der

- ▶ Abweichung der Dachneigung mit 5°
- ▶ Abweichung der Gaubenbreite mit 3,88 m
- ▶ Abweichung der Dachdeckung durch Blecheindeckung

wird erteilt.

TOP 10

Antrag auf Baugenehmigung zum Bau einer zusätzlichen Betriebsleiterwohnung mit Garage und Vergrößerung der Altenteilerwohnung am bestehenden Wohnhaus auf Flst. 359 und 410, Hirschstraße 205, in Baidt-Sulpach

Bauamtsleiter Elbs informiert über folgenden Sachverhalt.

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flst. 359 und 410 das bestehende Wohnhaus um 5,00 m nach Westen zu erweitern. Daran anschließend wird der Bau einer Doppelgarage beantragt. Das bestehende Dachgeschoss soll um ca. 0,90 m durch den Einbau eines Kniestockes angehoben werden. Durch die Anhebung der Dachneigung auf 37 ° ergibt sich eine Erhöhung des Firstes um ca. 1,50 m.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Es beurteilt sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Danach ist im Außenbereich ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Bauvorhaben (Anbau Wohnhaus und die Garage) liegt entsprechend der Hochwassergefahrenkarte im HQextrem.

Die öffentlichen Belange müssen von den Fachbehörden geprüft werden. Derzeit wird der landwirtschaftliche Betrieb als Nebenerwerbsbetrieb (Pferdehaltung) geführt.

In Absprache mit dem Landratsamt muss der Bauherr Maßnahmen zur Geruchsverbesserung am Standort Hirschstraße 203 bzw. 205 durchführen, die zeitnah umgesetzt werden müssen.

Vorgesehen ist die Verlegung von zwei Pferden auf das Flst. 371 südwestlich der Hofstelle. Des Weiteren werden 60 % der Geruchsemission durch Auslagerung der Miste, ebenfalls auf das Flst. 371, erreicht.

Die Erschließung ist gesichert, die bestehende Hofstelle ist an die Wasserversorgung und an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bau einer Betriebsleiterwohnung mit Garage und die Vergrößerung der Altenteilerwohnung am bestehenden Wohnhaus wird unter der Voraussetzung einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, erteilt.

TOP 11

Anträge SV Baidt auf Unterstützung

- a.) bei der Verlegung eines Strom-, Wasser- und Abwasseranschlusses für eine Toilettenanlage beim Sportplatz Klosterwiese**
- b.) bei der Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes auf dem Gelände des bestehenden Tartanplatzes beim Sportplatz Klosterwiese**

Ortsbaumeister Reich berichtet:

Der SV Baidt hat mit Schreiben vom 30.09.2014 die o.a. Anträge gestellt.

Die Kosten für die Verlegung der beantragten Anschlüsse für eine Toilettenanlage werden auf ca. 7.000,- Euro veranschlagt. Strom und Wasserleitungen müssten z. T. auf dem Grundstück der Tennishalle verlegt werden. Der Eigentümer hat bereits Zustimmung signalisiert unter Voraussetzung, dass die Tennishalle besser gegen Beschädigungen aus dem Spielbetrieb geschützt wird (z. B. Ballfangnetze, Fensterschutzgitter).

Sollte ein Kunstrasenplatz wie beantragt gebaut werden, können die Wasser- und Stromversorgung auch im Zuge dieser Maßnahme mitverlegt werden, ohne die Nutzung von Privatgrundstücken.

Der zweite Teil des Antrages beinhaltet den Bau eines Kunstrasenplatzes auf dem Gelände des Tartanplatzes und der angrenzenden Grünfläche. Der neue Platz sollte nach Angaben des SV Baidt so groß wie möglich angelegt sein, mit Flutlichtanlage und Einzäunung des Gesamtareals versehen sein.

Mit dem Rückbau des Tartanplatzes wären die Stabhochsprunganlage und das Basketballfeld nicht mehr verfügbar. Die Weitsprunganlage könnte auf Kosten der Platzgröße erhalten bleiben oder müsste verlegt werden.

Eine Kostenschätzung liegt im Moment noch nicht vor. Ein Angebot, welches über den SV Baidt eingeholt wird, liegt evtl. zur Sitzung vor. Die Verwaltung schätzt den Kostenaufwand für die Herstellung des Kunstrasenplatzes mit Nebenarbeiten auf ca. 350.000,- Euro.

Der SV Baidt strebt eine Bauherrschaft der Gemeinde Baidt an, d. h. eine Förderung über den Württembergischen Landessportbund e.V. wird nicht möglich sein. (siehe auch Finanzierung)

Für die Durchführung des Projektes wird ein Fachplaner erforderlich sein. Der Bau des Sportplatzes ist genehmigungspflichtig und es wird aller Voraussicht eine schalltechnische Untersuchung benötigt werden, um die Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung zu untersuchen (Immissionsschutz). Die Kosten für eine schalltechnische Untersuchung liegen bei ca.3.500,- Euro.

Finanzierung und Fördermöglichkeiten: (Stellungnahme von Finanzverwaltung)

- Zuschüsse aus dem WLSB (Württembergischer Landessportbund e.V.):

Zuschussberechtigt ist nur der Sportverein Baidt. Die Gemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts ist nicht förderberechtigt. Die Fördersätze für ein Kleinspielfeld wären mit max. 67.500 € für den Kunstrasenplatz und für 4 Masten mit Beleuchtungsanlage mit max. 6.666,- € verankert. Der SV Baidt wäre evtl. als Bauherr auch Vorsteuerabzugsberechtigt. Es sollte der Eigenanteil des Vereins bezüglich des Zuschussantrages abgeklärt werden.

- Förderung gemäß Schulbauförderung Richtlinien:

Nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind die Aufwendungen für Außenanlagen sowie Turnhallen und Gymnastikräumen etc. einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen. Ein Kunstrasenplatz der Schule wäre über die Schulbauförderrichtlinien nicht förderfähig.

- Kommunale Sportstättenförderung:

Antragsberechtigt ist die Gemeinde. Fördersatz 30% maximal 120.000 € bei einem Großspielfeld, 35.000 € bei einem Kleinspielfeld. Bei Aufnahme einer Sanierungsmaßnahme in das Förderprogramm wird für dasselbe Objekt und deren Umgebungskreis eine weitere Maßnahme grundsätzlich nicht vor Ablauf einer Wartefrist von 5 Jahren in das Förderprogramm aufgenommen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung. Eine Förderung einer umfassenden Sporthallensanierung, welche vermutlich im Finanzplanungszeitraum kommen könnte, könnte gefährdet sein.

- Ausgleichstock

Die Gemeinde Baidt ist aufgrund des geringen Steueraufkommens pro Einwohner Ausgleichstockgemeinde. Hier wäre eine Förderung von 20%-25% für diese Maßnahme denkbar. Jedoch sind derzeit drei Projekte wegen z. T. fehlender Schlussrechnungen (Straßensanierung Baienfurter Straße, Bau eines BHKW inkl. Nahwärmenetzes und Bau eines Geh- und Radweg Friesenhäusle – Sulpach) noch nicht schlussgerechnet und eine weitere Aufnahme ist fraglich.

EU-Mittel:

Um als Sportverein EU-Mittel zu akquirieren, ist eine intensive Zusammenarbeit Landessportbund notwendig. Die Antragstellung ist nur möglich, wenn das Projekt in der Kommune von Politik und Verwaltung breite Unterstützung erfährt und ebenfalls auf Landesebene die Nutzung von Struktur-/Regionalentwicklungsfonds für Sportstättenbau gewünscht ist. Hier kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

Weitere Fördermöglichkeiten sind derzeit nicht bekannt, aber es wird mit den umliegenden Städten Rücksprache gehalten. Der Eigenanteil der Gemeinde, sofern eine Bezuschussung in Frage kommt, müsste aus der allgemeinen Rücklage finanziert werden.

Beschluss:

1. Verwaltung und Sportverein sollen eine Lösung für den Bau einer Toilettenanlage ausarbeiten. Die Kosten für diese Maßnahme sind zu ermitteln.
2. Die Verwaltung wird beauftragt eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag zu geben, um die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu beurteilen.

TOP 12

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Baidt

Kämmerer Abele berichtet:

Der Gemeindetag hat in der Vergangenheit das Muster einer Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen herausgegeben, das seinerzeit gemeinsam mit dem Landesjugendamt erarbeitet wurde. Grundlage dieser Benutzungsordnung sind Kinderbetreuungseinrichtungen, die als privatrechtliche Einrichtungen der Gemeinde betrieben werden und für die ein privatrechtliches Entgelt (Elternbeitrag) erhoben wird.

Das Benutzungsverhältnis in Kindergärten oder anderen Betreuungseinrichtungen gemäß § 1 KiTaG kann entweder öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet werden. In der kommunalen Praxis sind privatrechtliche Benutzungsverhältnisse weit verbreitet; allerdings ist festzustellen, dass die Zahl der Betreuungseinrichtungen, die auf der Grundlage einer Satzung und damit öffentlich-rechtlich betrieben werden, zunimmt.

Der Gemeindetag hat deshalb das Muster einer Satzung für die Erhebung von Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen erarbeitet, das den in § 2 KAG vorgegebenen Mindestinhalt beinhaltet. Da in der Praxis eine sehr unterschiedliche Ausgestaltung der Gebührentarife anzutreffen ist, wurden in das Satzungsmuster verschiedene Alternativen für die Gebührensatzgestaltung (Zahl der Kinder/ Betreuungszeit) berücksichtigt. Das Satzungsmuster wurde auch mit der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg abgestimmt, deren Ergänzungs- und Änderungsvorschläge in das Satzungsmuster eingearbeitet sind.

Die Gemeinden können die unterschiedlichen Kinderbetreuungseinrichtungen als einheitliche öffentliche Einrichtung oder als getrennte Einrichtungen betreiben. Denkbar ist auch, gleichartige Einrichtungen (z. B. Kindergärten einerseits, Kinderkrippen andererseits) zu einer Einheit zusammenzufassen. Soweit Betreuungseinrichtungen in einer einheitlichen Einrichtung zusammengefasst werden, müssen für gleichartige Einrichtungen (z. B. Kindergärten) auch einheitliche Gebühren festgesetzt werden. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, auch innerhalb einer öffentlichen Einrichtung für unterschiedliche Einrichtungen

unterschiedliche Gebührensätze mit unterschiedlichen Maßstäben (z. B. Einheitssätze bei Kindergärten) festzusetzen, wenn sich die Einrichtungen durch wesentlich andersartige Leistungen unterscheiden.

Auch kann der Subventionsgrad bei den unterschiedlichen Einrichtungen unterschiedlich hoch festgelegt werden. Eine unterschiedlich hohe Subventionierung verschiedener und – nach Art, Leistungsangebot und Aufwand – verschiedenartiger Teileinrichtungen von Kinderbetreuungseinrichtungen ist nicht zu beanstanden, wenn das Äquivalenzprinzip beachtet wird (BVerwG, Beschluss vom 13.04.1994).

Nicht nur die unterschiedlichen Leistungen können dabei berücksichtigt werden, auch die unterschiedlich hohen Kosten. Deshalb kann für die Ganztagesbetreuung eine doppelt so hohe Gebühr wie für eine um nur zwei Stunden kürzere Halbtagesbetreuung vorgesehen werden, wenn die Kosten der Ganztagesbetreuung nahezu doppelt so hoch sind wie für die Halbtagesbetreuung.

Der Sinn einer öffentlich-rechtlichen Forderung über eine Satzung stellt für die Gemeinde im Wesentlichen einen Vorteil bei der Vollstreckung dar. Bei privatrechtlichen Forderungen muss die Gemeinde vor Zwangsmaßnahmen, zu der eine Pfändung gehört, einen gerichtlichen Mahnbescheid beantragen. Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen entfällt dies, das heißt es kann nach vorheriger Mahnung vollstreckt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Baidt zu.

TOP 13

Erlass einer Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

Kämmerer Abele teilt mit:

Die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland nimmt wieder stetig zu. Krieg und Krisen haben 2014 zu einem Anstieg der Asylbewerberzahlen gesorgt.

Zudem ist die Gemeinde Obdachlosenbehörde. Örtlich zuständig für die Abwehr der von der Obdachlosigkeit drohenden Gefahren ist die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich der Obdachlose tatsächlich aufhält. Jede Gemeinde muss in ihrer sachlichen Zuständigkeit als Gefahrenabwehrbehörde auf einen entsprechenden Antrag einen Obdachlosen unterbringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, das Benutzungsverhältnis von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften durch eine Satzung zu regeln. Die Satzungsgewalt wird durch den Einrichtungszweck begrenzt. Es sollte den Bewohnern sowie der Verwaltung klare Richtlinien für die ordnungsgemäße Benutzung an die Hand gegeben werden.

Die Benutzungsgebühren für eine Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft sind nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Dabei sind der Kostendeckungsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip zu beachten. Die Bemessung der Benutzungsgebühr auf der Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete ist mit einer konkreten Kostenermittlung zulässig.

Es sollten allgemeingültige Vorschriften in Form einer Satzung auch bei uns geregelt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte zu.

TOP 14

Änderung des Gesellschaftsvertrags der RaWEG (Ravensburger Wertstoffergesellschaft mbH) zum 01.01.2016

Kämmerer Abele berichtet:

Der Gesellschaftsvertrag der RaWEG vom 25.03.1993 soll zum **01.01.2016** - mit der Rückdelegation der Abfallwirtschaft auf den Landkreis - fortgeschrieben werden.

Mit der Änderung verbunden ist auch eine Kapitalerhöhung, die dazu führt, dass der Landkreis künftig 60 % Stammkapital besitzt. Bisher war der Landkreis mit 40 % am Stammkapital in Höhe von insgesamt **107.371,30 €** beteiligt. Die vorgesehene Kapitalerhöhung des Landkreises als Gesellschafter beziffert sich auf 53.819,48 €. Die **Kapitalerhöhung durch die Städte und Gemeinden** beträgt insgesamt lediglich **89,22 €**. (Aufrundung der Geschäftsanteile auf volle Beträge – sog. „Glättung“ der Einlagen) Das neue Stammkapital der RaWEG beträgt ab 01.01.2016 dann **161.280 €**.

Kommunalrechtliche Sicht

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Der Bürgermeister vertritt hier die Gemeinde. Bei der geplanten Änderung des Gesellschaftsvertrags - Änderung der Geschäftsanteile Landkreis /Gemeinden - handelt es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Nach Auffassung des Kommunalamts (Herr Hainmüller) ist die Thematik im Vorfeld in den kommunalen Gremien zu beraten und ein vorausgehender Weisungsbeschluss des Gemeinderats nach § 104 (1) GemO einzuholen.

Gründe für die Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der bisherige Gesellschaftsvertrag stammt aus dem Jahr 1993. Die RaWEG wurde seinerzeit als Antwort der Städte und Gemeinden auf die Einführung des „Grünen Punkts/Duales System Deutschland“ gegründet. Mit der RaWEG konnte in der Delegationsstruktur der Aufwand für die einzelnen Städte und Gemeinden minimiert und die Abwicklung der zusätzlichen Aufgabe „Erfassung von Leichtverpackungen“

ermöglicht werden. Der ansonsten in Deutschland bekannte „gelbe Sack“ wurde im Landkreis Ravensburg zum „RaWEG-Sack“.

Mit der Rückdelegation der Abfallwirtschaft verlagert sich ein Großteil der Verantwortung auf den Landkreis. Dies soll auch durch die Anpassung des Gesellschaftsvertrags der RaWEG nachvollzogen werden.

Bisherige Aufgabenfelder der RaWEG:

In der RaWEG wird im Landkreis Ravensburg das Thema „Wertstofffassung und Wertstoffverwertung“ gebündelt. Als Serviceleistung für alle Städte und Gemeinden im Landkreis übernimmt die RaWEG die Organisation und Abrechnung der Altpapierfassung und –verwertung. Weiterhin ist die RaWEG als Subunternehmer im Bereich „Leichtverpackungen“ im Wertstoffsektor tätig. Die RaWEG kümmert sich im Auftrag des Landkreises auch um die Erfassung von Elektronikschrott. Eine weitere zentrale Aufgabe der RaWEG besteht in den Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüssen mit den Dualen Systemen in Deutschland. Die RaWEG begleicht zentral alle im Wertstoffbereich anfallenden Rechnungen und nimmt die Vergütungen ein. Einmal jährlich erfolgt eine Abrechnung mit den Städten und Gemeinden bzw. dem Gemeindeverwaltungsverband Altshausen.

Nachdem die überwiegende Anzahl der Städte und Gemeinden sich für eine Rückdelegation ausgesprochen haben, entfällt in wesentlichen Teilen auch die direkte Verantwortung für die Wertstoffe.

Inhaltliche Veränderungen der RaWEG:

Das Aufgabenfeld der Wertstofffassung und –verwertung zählt zu den zentralen Handlungsfeldern der Abfallwirtschaft.

Der Landkreis muss nach der Rückdelegation in der Lage sein, auf dieses Handlungsfeld einen maßgeblichen Einfluss nehmen zu können. Die RaWEG soll aber als bewährte Plattform für das Zusammenwirken zwischen den Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis erhalten bleiben.

Der bestehende Dienstleistungsvertrag zwischen der RaWEG und den Städten und Gemeinde über deren Serviceleistungen im Wertstofffassungsbereich könnte weitgehend fortbestehen. Er müsste um das Aufgabenfeld der Grünguterfassung ergänzt werden. Die wesentlichste Veränderung würde sich im Abrechnungssystem ergeben. Die Städte und Gemeinde erhalten weiterhin eine Vergütung für ihre Dienstleistung. Die seither weitergeleiteten Wertstofflöse würden künftig aber dem Gebührenhaushalt des Landkreises zufließen.

Formaler Inhalt der Vertragsanpassung:

Es wird daher vorgeschlagen, die Mehrheitsverhältnisse in der RaWEG umzudrehen, so dass der Landkreis künftig über 60 % Mehrheit verfügt. Dies soll durch eine Kapitalerhöhung des Landkreises mit 53.819,48 € bewerkstelligt werden. Die bisherige Anzahl der Geschäftsführer (insgesamt 4) soll beibehalten werden, allerdings soll dem vom Landkreis bestellten Geschäftsführer ein Vetorecht bei der Beschlussfassung eingeräumt werden. Diese Sonderstellung des Geschäftsführers des Landkreises ist insbesondere zur Herstellung einer

umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der RaWEG und dem Landkreis Ravensburg zwingend erforderlich.

Die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen im Gesellschaftsrecht und im Kommunalrecht wurden in der Neufassung entsprechend berücksichtigt.

Inhaltliche Änderungen des fortgeschriebenen Vertrags

a) Stammkapitalerhöhung § 4 des Vertrags

Das Stammkapital wird von 107.371,30 € auf 161.280 € erhöht.

Die **Kapitalerhöhung** beträgt

Landkreis: 53.819,48 €

Städte und Gemeinden: 89,22 €

(zur Aufrundung bzw. zur sogenannten Glättung der Stammkapitaleinlagen)

b) Kapitalerhöhungsbeschluss

Von dem Kapitalerhöhungsbetrag der Städte und Gemeinden mit insgesamt 89,22 € entfällt auf die Gemeinde Baidt ein Betrag in Höhe von **1,77 €**.

c) Sonstige inhaltliche/wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrags

- § 6 Abs. 4 und Abs. 5 : Vetorecht des Geschäftsführers des Landkreises und Beschluss in der Gesellschafterversammlung
- § 7 : Erweiterung zustimmungsbedürftige Geschäfte
- § 9 Abs. 3 : Einberufung der Gesellschafterversammlung
- § 13 Grundsätze des Haushaltsrechts/Prüfungsrechte
- § 14 Beteiligungsbericht/ Datenübermittlung für Beteiligungsbericht

Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind allerdings nur für den Landkreis als Gesellschafter mit über 50 %-Anteil einschlägig.

Der Änderung der Mehrheitsverhältnissen in der RaWeG auf den Landkreis sowie der geringen Kapitalerhöhung in Höhe von 1,77 € ist formal zuzustimmen. Aufgrund der Rückdelegation ist die Mehrheitsverschiebung auf den Landkreis nachvollziehbar. Der Gesellschaftsvertrag ist aufgrund der Größe und der Bedeutung digital als Anlage beigefügt. Die entsprechenden Beschlüsse in der RaWEG-Gesellschafterversammlung zur Kapitalerhöhung und Änderung des Gesellschaftsvertrags sollen am 25.11.2014 gefasst und notariell beurkundet werden.

Beschluss:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der RaWEG zum 01.01.2016 auf der Basis des vorliegenden Gesellschaftsvertragsentwurfs wurde abgelehnt.

TOP 15

Anfragen und Bekanntgaben

Verbindungsweg Badweg – Blumenstraße

Die Verwaltung wurde aufgefordert, den Weg vom Badweg Richtung Blumenstraße wieder sicher begehbar zu machen.